

Antrag (SPD-Fraktion)

Einrichtung kommunaler Ökokontoflächen für die Landeshauptstadt Schwerin

35. Stadtvertretung vom 18.06.2018; TOP 11; DS: 01370/2018

https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=6360

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, weitere kommunale Ökokontoflächen für vorgezogene Kompensationsmaßnahmen für die Landeshauptstadt Schwerin einzurichten und ein entsprechendes Konzept bis 30.11.2018 vorzulegen.

Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 28.01.2019 mitgeteilt:

Sachstand kommunale Ökokontoflächen in der Landeshauptstadt Schwerin

1.Grundsätzliches

Mit der Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen in MV (ÖkoKtoVO M-V) v. 22.05.2014 wurde das Instrument der Ökokontofläche zur vorzeitigen Bevorratung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geschaffen, um für spätere Eingriffe in Natur und Landschaft als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden zu können. Die Anerkennung dieser vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen und deren Verwaltung (Buchungen, Pflege der Kataster - www.umweltkarten.mv-regierung.de) obliegen der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde, hier der unteren Naturschutzbehörde.

Zur Kompensation von Eingriffen im Stadtgebiet muss sich das Ökokonto im selben Naturraum befinden (40 - Westmecklenburgische Seenlandschaft). Der Wert des Ökokontos wird in „Ökopunkten“ dargestellt und ermittelt sich aus dem Wert der Kompensationsmaßnahme (Herstellung inklusive Unterhaltungskosten für 25 Jahre und geänderten Grundstücks- und Bestandswert) multipliziert mit der Maßnahmenfläche. Die Anforderungen an die Kompensationsmaßnahmen werden durch die Novellierung der Hinweise zur Eingriffsregelung vom 01.06.2018 konkret vorgegeben.

2. Ökokonten-Bestand auf Flächen mit verschiedenen Eigentümern in der Landeshauptstadt Schwerin

- a. In der Landeshauptstadt Schwerin existiert bislang ein städtisches, anerkanntes Ökokonto, welches für Eingriffe in Natur und Landschaft von Investoren im Stadtgebiet genutzt werden kann. Es handelt sich um die 6 ha große Stadtwaldfläche in der Gemarkung Zippendorf, Flur 1, Flurstück 85/7.
Das Entwicklungsziel dieser Ökokontofläche ist ein dauerhafter Nutzungsverzicht der Waldfläche für 99 Jahre. Unter Berücksichtigung des Zielbiotopwertes zuzüglich der geänderten Grundstücksbewertung für die Nullnutzungsfläche Naturschutzwald beträgt der Wert eines Ökopunktes 2,20 €/m². Bislang wurden für drei Eingriffsvorhaben im Stadtgebiet Ökopunkte in Anspruch genommen und für ein weiteres Projekt die erforderlichen Punkte reserviert. Die vorläufige Gesamtsumme der belegten Ökopunkte beträgt 30.699 von 120.000.
- b. Stadtgebiet übergreifend befindet sich die Ökokontofläche des Bundes (Straßenbauamt Schwerin- SBA Schwerin) „Stern- Buchholz- Heide- Sandmagerrasen“, aus der Eingriffe in Zuständigkeit des SBA Schwerin im Stadtgebiet kompensiert werden. Die Stadt selbst hat keinen Zugriff auf diese Ökokontomaßnahmenfläche zu Kompensationsflächen, verbucht aber in ihrer

Funktion als untere Naturschutzbehörde die Ökopunkte und pflegt das Ökokontokataster.

- c. Ebenfalls im Stadtgebiet der LHS befand sich das Ökokonto Schelfwerder/Werderholz im Eigentum der Landesforst M-V. Diese Ökokontofläche (Maßnahme: dauerhafter Nutzungsverzicht einer Waldfläche) von 1 ha wurde bereits komplett für einen Bauherren (Projekt „Schwerino“) im Stadtgebiet gebucht. Damit ist das Ökokonto geschlossen und in den Status einer Kompensationsfläche gewandelt worden. Die Einnahmen gingen an den Landesforst MV.

3. Sachstand zur Ausweisung weiterer städtischer Ökokontoflächen

Um zukünftig bevorratete Kompensationsmaßnahmen für externe Investoren und städtische Eingriffsvorhaben im Stadtgebiet sicherzustellen, ist die Planung und Umsetzung weiterer Maßnahmenflächen durch die Stadt erforderlich. Nach Erwerb der Flächen obliegt der Stadt die Gesamtfinanzierung, d.h. die Planungs- und Herstellungskosten der für ein Ökokonto erforderlichen aufwertenden Maßnahmen, die Bildung eines Kapitalstockes einer 25-jährigen Unterhaltungspflege (sofern erforderlich) und die dauerhafte rechtliche Sicherung. Alle Aufwendungen fließen in die Ermittlung der Ökopunktwerte ein, die dann durch die Eingriffsverursacher refinanziert werden. Es sind innerhalb der Verwaltung vor der Ausführungsplanungs- und Umsetzungsphase sowie für Folgekosten der Unterhaltung (sofern erforderlich) Fragen zur Finanzierung zu klären. Ökokonto-relevante Haushaltsmittel zur Umsetzung konkreter Maßnahmen können auch erst ab 2021 eingestellt werden, so dass mit verbindlichen Ausweisungen nicht vor 2022/2023 zu rechnen ist.

3.1. Ökokonten in aktuellen Ankaufsvorgängen

3.1.1. Grünlandfläche in der Störtalniederung - Gemarkung Muess, Flur 3, Flurstück 3/84 -im NSG Schweriner Innensee und Ziegelaußensee und Vogelschutzgebiet

- Entwicklungsziele:

- a) Entwicklung artenreicher Mähwiesen durch Nutzungsextensivierung oder
- b) Neuanlage von naturnahen Standgewässern

- Privatbesitz

- Flächengröße 129.244 m²

- Ankaufsauftrag vom FD Umwelt an das ZGM

3.1.2. Vier kleinere Ackerflächen am Waldrand zum Neumühler See, Gemarkung Neumühle Flur 4, Flurstücken 7, 22, 37 und 38

- a) Waldrandentwicklung oder
- b) Umwandlung Acker in Bracheflächen oder
- c) Extensivacker (Ackerwildkrautflächen)

- Eigentümer BVVG

- Flächengröße insgesamt 9212 m²

3.2. Mittelfristige potentielle Ökokonten

3.2.1 Umwandlung von Kleingartenflächen (KGF) durch Rückbau und ökologischer Aufwertung

Die nachfolgenden Kleingartenanlagen (KGA) und daraus überwiegend anteilige Flächen resultieren aus einer naturschutzfachlichen Prüfung, in wieweit größere zusammenhängende freigezogene Flächen für Entwicklungsziele, die Ökokonto-Relevanz besitzen, eine besondere Eignung aufweisen. Die Grundlagen für die Auswahl prioritärer Rückbauflächen sind im Kleingartenentwicklungskonzept Schwerin von 2018 in Text und Karten festgelegt und sollen vorrangig in Bereichen von Fließgewässern, Trinkwasserschutzzonen und geschützten Biotopen realisiert werden.

Es existieren weitere potentielle KGF mit Aufwertungspotential für den Naturhaushalt, jedoch sind beispielsweise komplizierte Eigentumsverhältnisse oder auch die Anforderungen an eine Ökokontomaßnahme gemäß den Vorgaben der neuen Hinweise zur Eingriffsregelung (LUNG 2018) als Erschwernis zu bewerten. Beispielsweise sind Mindestflächengrößen erforderlich und Vorgaben aus anderen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen (z.B. LWaldG, LWaG).

Weiterhin schließen die Vorgaben aus der Novellierung der Hinweise zur Eingriffsregelung aufwertende Maßnahmen in Siedlungen als Ökokontomaßnahme aus, die jedoch als Kompensationsmaßnahmen bei B-Plänen und anderen Satzungen nach BauGB angerechnet werden können. Daher finden Maßnahmen wie die Anlage von Grünflächen, die Anpflanzung von Bäumen (Ausnahme Streuobstwiesen) und die Anlage von Gehölzen als Ökokontomaßnahme keine Berücksichtigung. Somit verbleiben folgende Kleingartenanlagen mit folgenden Entwicklungsoptionen auf räumlich begrenzten Teilflächen:

3.2.1.1 KGA Marienhöhe (Teilflächen mit Nähe zu geschützten Biotopen, Grimkeseesee)

- a) Anlage von Wald per Sukzession mit Initialpflanzungen,
- b) Anlage einer Streuobstwiese,
- c) Anlage eines naturnahen Standgewässers.

3.2.1.2 KGA Am alten Friedhof (Teilflächen mit Nähe zu geschützten Biotopen, Grimkeseesee)

- a) Anlage von Wald per Sukzession mit Initialpflanzungen,
- b) Anlage einer Streuobstwiese,
- c) Anlage eines naturnahen Standgewässers.

3.2.1.3 KGA Nuddelbach

- a) Renaturierung eines Fließgewässerabschnittes mit wasserbaulichen Maßnahmen (der Nuddelbach befindet sich im Maßnahmenprogramm nach EU-WRRL),
- b) Anlage von Wald per Sukzession mit Initialpflanzungen,

- c) Anlage einer Streuobstwiese,
- d) Anlage eines naturnahen Standgewässers.

3.2.1.4 KGA Sonnentäl (Teilflächen beidseits des Nuddelbaches)

- Renaturierung eines Fließgewässerabschnittes mit wasserbaulichen Maßnahmen (der Nuddelbach befindet sich im Maßnahmenprogramm nach EU-WRRL),
- a) Anlage von Wald per Sukzession mit Initialpflanzungen,
- b) Anlage einer Streuobstwiese,
- c) Anlage eines naturnahen Standgewässers.

3.2.2 Ausweisung von Ökolandbauflächen durch Wandlung konventionell bewirtschafteter Landwirtschaftsflächen (Novellierung der Hinweise zur Eingriffsregelung v. 1.6.2018 durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG))

3.2.2.1 Ackerflächen in Medewege

- nach Ablauf des Pachtvertrages mit der AG Lüstorf am 30.9.2027

3.2.3 kommunale Waldflächen

Verwaltungsintern wird über die Möglichkeiten einer Ausweisung von Ökokontoflächen im Kommunalwald beraten. Nach Entscheidung zu konkreten Flächen sind diese auch kurzfristig umsetzbar. Ökokonten aus dem Zielbereich Wälder können z.B. nach den neuen Hinweisen zur Eingriffsregelung sein:

3.2.3.1 Sicherung von Alt- und Totholzflächen im Wirtschaftswald, Voraussetzungen u.a.:

- Mindestgröße 1,0 ha
- Mindestalter 120 Jahre
- dauerhafter Nutzungsverzicht

3.2.3.2 Umgestaltung standortfremder Waldflächen an Gewässern und Mooren

- bandartige Schutzgürtel als nutzungsfreie Sukzessionsfläche entwickeln
- Entnahme nicht heimischer Baumarten (z.B. Fichte, Hybridpappel usw.)

4. Artenschutzvorrangflächen

Neben der Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen in MV (ÖkoKtoVO M-V) für Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung) ist auch eine Bevorratung von Maßnahmen für rein artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich, die dann aber nicht als Ökokontomaßnahme angesprochen werden können, sondern als Kompensationsmaßnahme Artenschutz ohne das Instrument der Buchung von Ökopunkten. Diese vor dem Eingriff in Artenschutzbelange hergestellten Flächen werden anteilig über eine Kostenerstattung für die Herstellung der Artenschutzvorrangfläche dem Eingriffsverursacher in Rechnung gestellt.

4.1. Artenschutzvorrangflächen in fortgeschrittener Planung/Umsetzung für den B-Plan 39 „Industriepark Göhrener Tannen“

4.1.1. Ausgliederung zweier Flächen aus der Ökokontofläche Stern-Buchholz des Bundes/ SBA Schwerin (vgl. 2.b)

- Status: Der Gestattungsvertrag zwischen dem Bund und der Landeshauptstadt Schwerin liegt unterschrittsreif vor.
- Flächengröße ca. 220000m²

4.1.2. Herstellung einer Dauergrünlandfläche mit entsprechenden Strukturen als Lebensraum für Zauneidechsen, Kreuzkröte und Wiesenbrütern in der Gemeinde Plate

- Flächen in Eigentum der Landeshauptstadt Schwerin
- Flächengröße ca. 280000 m²
- Fläche erforderlich für den B-Plan 39 „Industriepark Göhrener Tannen“

4.1.3. Herstellung einer Dauergrünlandfläche mit entsprechenden Strukturen als Lebensraum o.g. Arten in der Gemeinde Boldela, ehemaliger Feldflugplatz

- Flächen im Eigentum der Landesforstanstalt MV
- das Angebot zu einer Pacht für 99 Jahre befindet sich in Prüfung
- Flächengröße ca. 550000 m²
- Fläche erforderlich für den B-Plan 39 und weitere zukünftige Bauvorhaben in Schwerin

Insgesamt stehen am Rand des Stadtgebietes Schwerin deutlich zu wenig geeignete Flächen für größere Ökokontoflächen zur Verfügung. Eine grobe landesweite Prüfung im Auftrag des LUNG konnte im Stadtgebiet nur eine etwa 20 ha große Fläche in der Störtalniederung identifizieren, die sich aber überwiegend in Privateigentum befindet.